

Zeitschrift: Schweizerische Zeitschrift für Forstwesen = Swiss forestry journal = Journal forestier suisse
Herausgeber: Schweizerischer Forstverein
Band: 77 (1926)
Heft: 1

Artikel: Waldbau und Forsteinrichtung
Autor: von Erlach
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-767962>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 08.02.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

ziehen. Beides ist unendlich viel wichtiger als eingepauktes Wissen, Wissen von außen her. Es gilt auch für den Beruf das Wort:

„Wenn ich weissagen könnte und wüßte alle Geheimnisse und Erkenntnis... und hätte der Liebe nicht, so wäre ich nichts“ —. Mich dünkt, dieser Liebe ist unser Beruf in ganz besonderem Maße wert.

(Schluß folgt.)

Waldbau und Forsteinrichtung.

Von Oberförster von Erlach.

Die Abkehr von der Gleichaltrigkeit und der schlagweisen Bewirtschaftung hat zwingend einer Aenderung der Einrichtungsmethoden gerufen. Flächenfachwerk und Altersklassentabellen lassen sich bei Femelschlagbetrieb und Plenterwirtschaft schlechterdings nicht mehr verwenden; sie gehören heute in die wissenschaftliche Kumpelkammer. Mit Genugtuung verfolgt daher der in der Praxis stehende Wirtschaftler das Bestreben der Wissenschaft, der Einrichtungsmethode neue Formen zu geben und sie der waldbaulichen Praxis anzupassen.

In dieser Sache einige Gedanken aus der Praxis zu äußern, ist der Zweck der nachfolgenden Zeilen.

Die Notwendigkeit regelmäßiger Revisionen wird von keinem Wirtschaftler verneint werden, wohl aber gehen die Auffassungen über die Art und Weise, die Intensität, der Bestandesaufnahmen auseinander. Zu wenig gibt man sich wohl vielerorts Rechenschaft darüber, daß ein wesentlicher Unterschied bestehen muß zwischen den Aufnahmen der Versuchsanstalten und denjenigen, welche der Praxis allein zu dienen haben, zu viel wird versucht, die bei der Aufnahme von Versuchsflächen unumgänglich genauesten Meßverfahren auch in der gewöhnlichen Praxis zu verwenden. Aufnahme und Kontrolle von Versuchsflächen dienen aber ganz andern Zwecken, als diejenigen ganzer Wirtschaftseinheiten. Die einen dienen der exakten deduktiven Wissenschaft, die andern der Kontrolle und Förderung praktisch zu verwendender Wirtschaftsmaßnahmen; die einen bedürfen der Kontrolle des Individuums, die andern bezwecken die Kontrolle der Gesamtheit; die einen arbeiten gewissermaßen mit der Mikrometerschraube, die andern können und dürfen dies aus verschiedenen naheliegenden Gründen nicht. So wichtig für die Aufnahmen der Versuchsflächen die genaue Festlegung des Brusthöhendurchmessers ist, so wichtig es ist, bei vorzunehmenden Revisionen den gleichen Meßpunkt zu verwenden, so wenig fällt dies im Grunde genommen bei den Wirtschaftsplanrevisionen der Praxis ins Gewicht. Aus diesem Grunde stehe ich auf

dem, vielleicht von manchem als keizerisch bezeichneten Standpunkt, daß der horizontale Keizerstrich für die gewöhnliche Praxis unnötig, ja geradezu verwerflich ist. Was soll mit ihm bezweckt werden? Doch wohl das, daß bei der nächsten Revision der Brusthöhendurchmesser eines jeden Stammes an der genau gleichen Stelle gemessen wird. Daß dies aber ein wirklich unumgängliches Erfordernis zur Erlangung einrichtungstechnischer Resultate für die Praxis sei, wage ich zu bezweifeln. Praktisch resultieren die maßgebenden Werte aus der Aufnahme von vielen hunderten von Stämmen; Ungenauigkeiten lassen sich hierbei, auch bei denkbar möglichst genauem Meßverfahren, nicht vermeiden — in den Grenzen des Möglichen liegende Genauigkeit ist auch für die Aufnahmen der Praxis eine Selbstverständlichkeit — diese Ungenauigkeiten gleichen sich jedoch bei der großen Anzahl der gemessenen Stämme zu einem großen Teil wieder aus; der Wirtschaftler kontrolliert eben nicht das einzelne Individuum, sondern ganze Bestände in ihrer Gesamtheit. Wichtig ist hierbei das Erfassen aller Stämme. Hierzu genügt aber ein kleiner, den Stamm möglichst wenig verletzender Keizerstrich. Wird der horizontale Keizerstrich nicht kräftig, also das Cambium verletzend, geführt, so ist er nach 10 Jahren sowieso nicht mehr sichtbar; ein Nachreißen während der Wirtschaftsperiode einzig zur Erhaltung der Sichtbarkeit dürfte jedoch in der Praxis des Arbeits- und Kostenaufwandes wegen kaum durchführbar sein. In verstärktem Maße gilt dies von der kammförmigen Anbringung weiterer Keizerstriche anlässlich der Revisionen.

Mit aufrichtiger Freude wird die Großzahl der Wirtschaftler die Ersetzung der Altersklassentabelle durch die Stärkeklassentabelle aufgenommen haben. Doch auch hier heißt es aufpassen, daß das Mittel zum Zwecke nicht Alleinzweck werde. Die Stärkeklassentabelle führt dem Wirtschaftler die Zusammensetzung seiner Bestände zahlenmäßig vor Augen, sie weist ihm nach, was er durch seine waldbaulichen Eingriffe erreicht hat. Waldbau ist Pflege und Erziehung der Bestände zu höchstmöglicher Leistung; Waldbau ist und darf nichts anderes sein, als intimstes Belauschen der naturgemäßen Vorgänge, gründlichste Naturbeobachtung und intensivste Naturbefolgung. Niemals dürfen waldbauliche Maßnahmen durch einrichtungstechnische Forderungen beeinflusst werden, niemals bestandespflegliche Eingriffe durch Rücksichten auf ein möglichst günstiges Stärkeklassenverhältnis verhindert werden. So wenig der heutige Wirtschaftler ohne eine zuverlässige Forsteinrichtung auskommen darf, so klar bewußt muß er sich sein, daß die waldbaulichen Maßnahmen das Alpha und das Omega seiner Wirtschaft bleiben müssen und daß die Forsteinrichtung ihm lediglich zur Kontrolle seiner waldbaulichen Eingriffe dienen darf. Mittel zur Förderung seiner Bestände sind für den Wirtschaftler nicht in erster Linie Keizerstriche und Stärkeklassentabellen, sondern seine auf Naturbeobachtung geschulten Augen und seine waldbauliche Ueber-

legung und Erfahrung. Gerade durch eine naturgemäße Bestandespflege auf kleinster Fläche wird ebenso naturgemäß in der Gesamtheit das Stärkeklassenverhältnis sich dem wünschbaren Zustande nähern. So erreicht, wird das Stärkeklassenverhältnis auch die bestmögliche Verfassung von Bestand und Wirtschaftsgesamtheit dokumentieren. Waldbau und Forsteinrichtung müssen Hand in Hand gehen, Führer muß jedoch der Waldbau bleiben. Dem Praktiker aus der Seele spricht Geheimrat Dr. Rebel-München in seiner Abhandlung über Waldbau und Bodenkunde¹, wenn er sagt: „Die Forsteinrichtung hat dem Waldbau zu dienen, ihm die Wege zu ebnen, ihn wirtschaftlich und örtlich zu führen, zu unterstützen, vor Irrgängen zu bewahren, — das Primat hat der Waldbau. Aber es muß ein freier, vielseitiger Waldbau sein, keiner mit gebundener Marschroute, keiner, der nur ein einziges Verjüngungsverfahren gelten und anwenden läßt; nicht vereinheitlicht darf der Waldbau sein, sondern anpassungsfähig muß er ängstlich bestrebt sein, des kleinsten Raumes Klima und Boden zu beachten.“

Nicht Kritik ausüben wollen vorstehende Ausführungen. Dankbar sind wir in der Praxis stehenden Forstmännern der Wissenschaft für ihre Untersuchungen und Bestrebungen. Aufmerksam machen und warnen sollen sie einzig den einen oder andern Kollegen vor allzu urteilsloser Uebertragung der rein wissenschaftlichen Methoden in seine grüne Praxis und seine schönen Bestände. Jeder an seinem Platze leiste sein Bestes zum Wohle unseres grünen Waldes!

Vereinsangelegenheiten.

Mitteilung des Ständigen Komitees.

Lebensversicherung. Die Schweizerische Lebensversicherungs- und Rentenanstalt teilt uns mit, daß vor dem Bundesrat als der Aufsichtsbehörde über das private Versicherungswesen in der Schweiz im Entwurf ein Verbot an die Lebensversicherungsgesellschaften liegt, Provisionen in irgendeiner Form an Versicherungsnehmer abzugeben. Mit dem Verbot soll erreicht werden, daß bei dem gesteigerten Wettbewerb der Lebensversicherungsgesellschaften die Anwerbekosten nicht über das Maß hinausgehen, das sich mit der gesunden Entwicklung der Lebensversicherung verträgt.

Kommt das Verbot, so werden die Lebensversicherungsgesellschaften gezwungen, die laufenden Vergünstigungsverträge auf den ersten möglichen Termin zu kündigen. Davon würde auch unser Vertrag mit der Schweizerischen Lebensversicherungs- und Rentenanstalt vom 2. Dezember 1920

¹ „Silva“ Nr. 29, Jahrgang 1925.